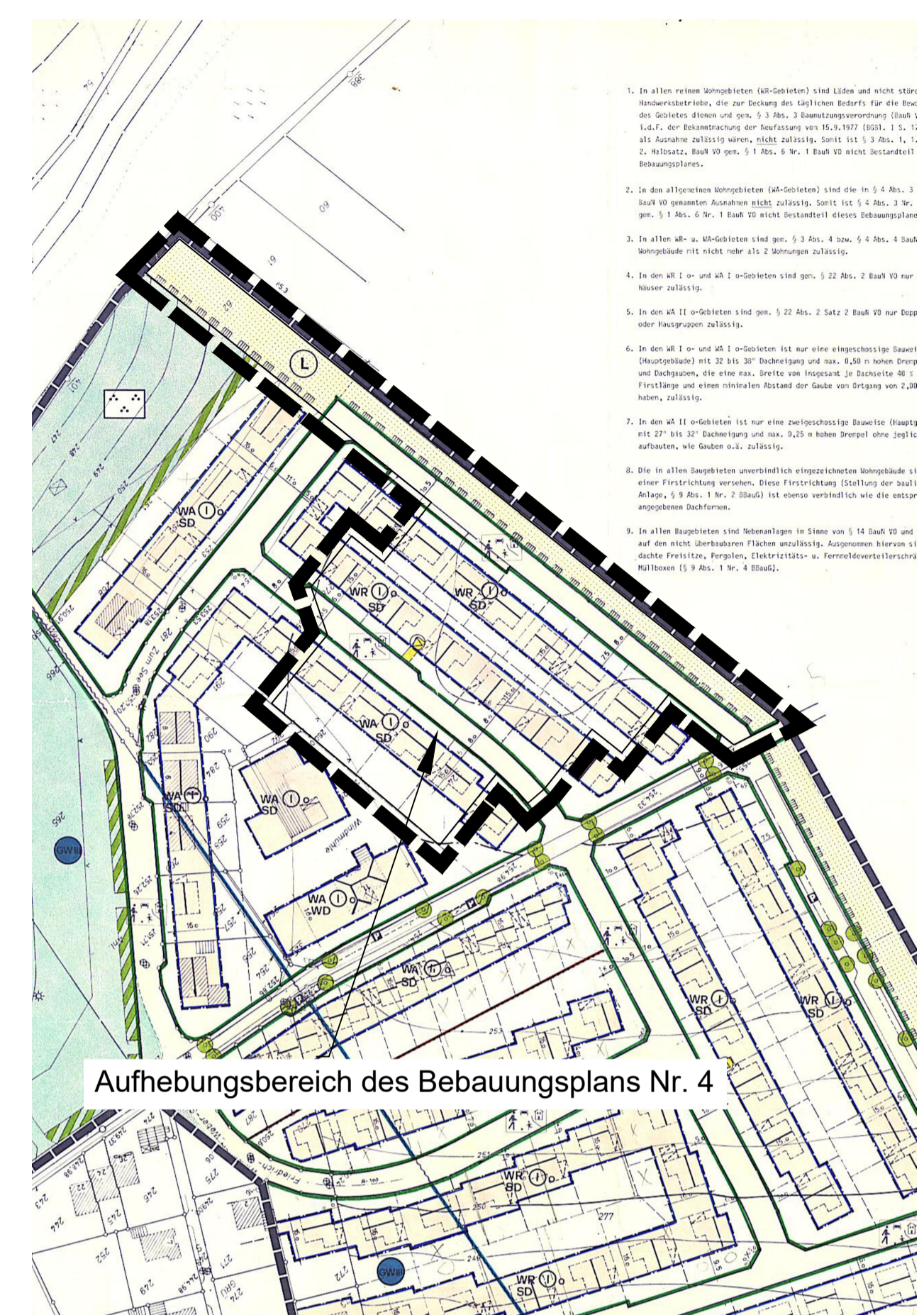


Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.a.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Marienmünster oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckungstätte 3 Werkzeuge im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitionseinzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 4 von 1989

Planzeichenerklärung

15. Sonstige Planzeichen

- Bereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erläuterungen:

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Flurgrenzen | | vorhandene Gebäude |
| | Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt
Abgemerkter Grenzpunkt | | Wohngebäude
mit Hausnummer |
| | Grenzpunkt
Art der Abmarkung nicht bekannt | | Wirtschaftsgebäude, Gewerbe
oder Öffentliche Gebäude |
| | geplante Eigentumsgränze
unverbindlich | | Gebäude mit Durchfahrt |
| | Höhenlinie | | In seiner Lage nur ungefähr
bekanntes Gebäude |
| | Höhenpunkt | | |

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 621).

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Entwurfsbearbeitung: Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Höxter, den 21.07.2022

Der Landrat

Im Auftrag:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung

Katasterstand: September 2021

Das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 4 (teilweise) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 durch Beschluss des der Stadt Marienmünster vom eingeleitet worden.

Marienmünster, den

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 (teilweise) hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Marienmünster, den

Die Aufhebung dieses Bebauungsplans ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Marienmünster am als Satzung beschlossen worden.

Marienmünster, den

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 (teilweise) sowie der Hinweis, wo und wann die Aufhebung eingesehen werden kann, am

Marienmünster, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

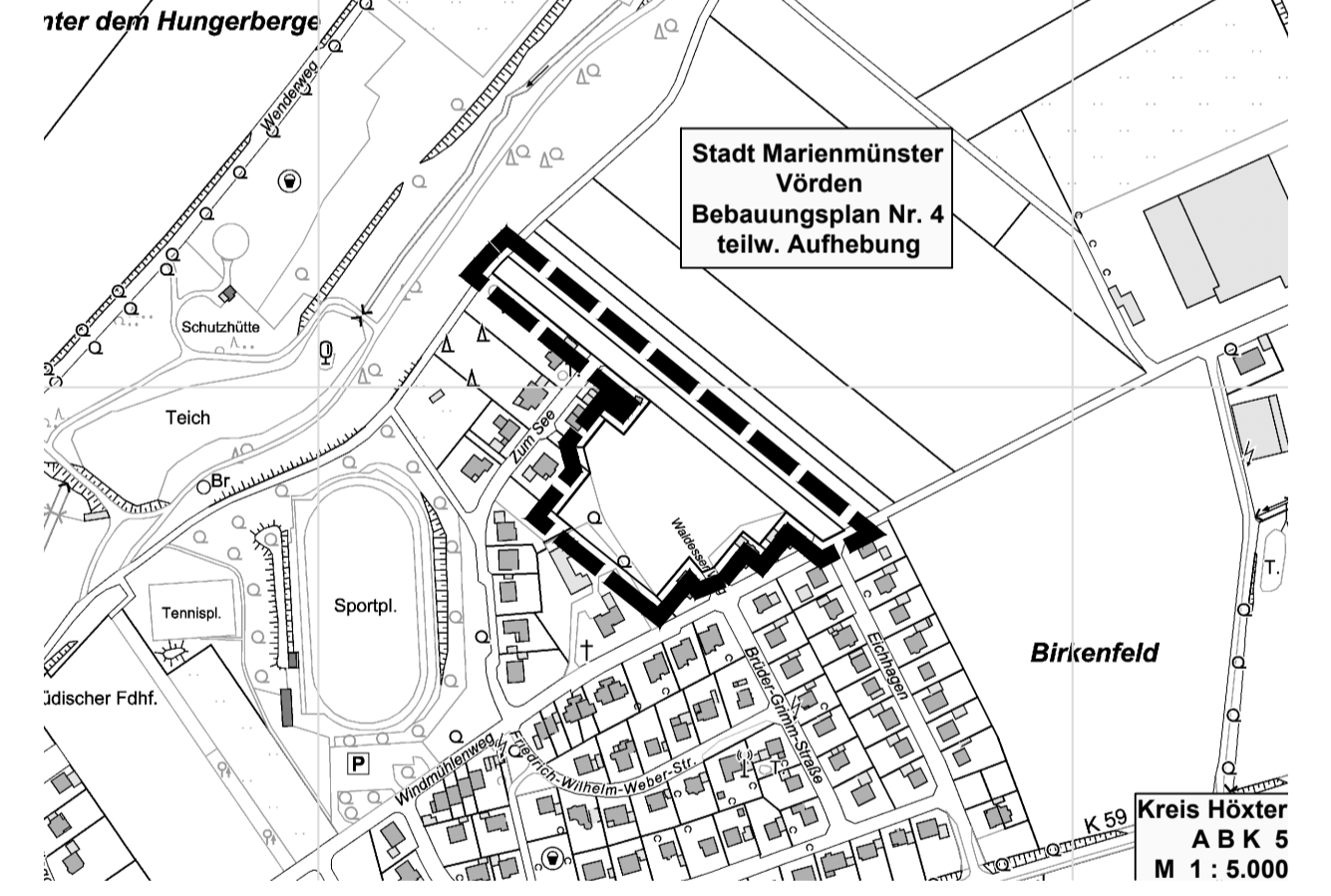
Höxter, den

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Der Landrat

Im Auftrag:

Plangebietsgröße ca. 1,46 ha



KREIS HÖXTER

STADT MARIENMÜNSTER
Ortschaft Vörden
Gemarkung Vörden Flur 10

teilweise Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 4

Offenlegungsplan

1. Ausfertigung M 1: 1000